



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen Fußballclub Erzgebirge Aue e.V. Er wurde am 14. Februar 1990 als Fußballclub Wismut Aue e.V. gegründet. Am 01. Januar 1993 erfolgte die Namensänderung in Fußballclub Erzgebirge Aue e.V., abgekürzt FC Erzgebirge Aue e.V. Der Verein wurde am 14.02.1990 unter der laufenden Nummer 1 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aue eingetragen.

(2) Der Verein versteht sich als traditioneller Nachfolger der Auer Vereine SG, Pneumatik, Freiheit Wismut, Zentra Wismut und der Abteilung Fußball der Betriebssportgemeinschaft Wismut Aue.

(3) Seine Vereinsfarben sind lila-weiß.

(4) Das Wappen trägt die Initialen FC Erzgebirge Aue und das ehemalige Stadtwappen von Aue.

(5) Der Verein hat seinen Sitz in Aue-Bad Schlema.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins sind die Pflege und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend. Seine vordringliche Aufgabe sieht der Verein in der geistigen, körperlichen und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder.

(2) Der Verein unterstützt andere öffentliche Organe und Einrichtungen, die ebenfalls der Förderung des Sports dienen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt

werden. Sofern Zahlungen an Vereinsmitglieder geleistet werden, müssen diese im Drittvergleich angemessen sein.

(4) Der Verein ist gegen Rassismus, parteipolitisch und religiös neutral.

(5) Der Verein verwirklicht seinen Zweck durch die sportliche Tätigkeit seiner Mitglieder in den nach den einzelnen Sportarten organisierten Abteilungen des Vereins.

(6) Die Jugendabteilung des FC Erzgebirge Aue ist eine selbstständige Einheit im Sinne der Sportjugend der Bundesrepublik Deutschland. Entsprechend des Kinder- und Jugendhilfegesetzes soll die Jugendabteilung als Träger der freien Jugendhilfe tätig werden. Sie kann daher aus der Jugendförderung unterstützt werden.

(7) Der Verein verpflichtet sich sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport wirksam vorzubeugen und diese zu bekämpfen. Dazu werden Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention gemeinsam entwickelt und innerhalb der Vereinsstruktur installiert.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und der zuständigen Fachverbände des DFB, NOFV und SFV.

(2) Der Verein erwirbt mit der Lizenz bzw. dem Zulassungsverfahren für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga, der 2. Bundesliga oder 3. Liga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga – Fußballverband e.V. (Ligaverband). Die Satzung und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL), des Deutschen Fußballbundes (DFB) und der DFB GmbH, sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich; es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über



steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

(3) Satzungen und Ordnungen des DFB, der DFB GmbH und der DFL in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktion ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

(4) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

(5) Der Verein ist berechtigt, die Mitgliedschaft in verschiedenen Verbänden aufzunehmen und beizubehalten, soweit dies zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben notwendig oder zweckmäßig ist.

(6) Die jeweiligen Verbandszugehörigkeiten richten sich nach den einzelnen Sparten und den dort ausgeübten Sportarten und sind jeweils abhängig von der sportlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere einer eventuellen besonderen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Liga.

(7) Der Verein verpflichtet sich, die Statuten der Verbände, welchen er angehört, anzuerkennen und die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen in der jeweiligen Fassung auch seinen Mitgliedern zu vermitteln.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives Mitglied, passives Mitglied oder als Ehrenmitglied bestehen.

(2) Passive Mitglieder sind solche, die den Verein materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft des Handelsrechts werden.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins gerichteter Antrag in Text- oder Schriftform erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages. Die



Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber bekannt zu geben, sie bedarf keiner Begründung.

(4) Die Mitgliedschaft wird mit positiver Bescheidung des Aufnahmeantrages wirksam. Mit der Aufnahmebestätigung als Mitglied im Verein erhält es einen Mitgliedsausweis und ein Exemplar der gültigen Vereinssatzung.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.

(2) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung sowie der Vereinsordnung das Recht, beim Vereinsleben mitzuwirken, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Einsicht in das Mitgliederverzeichnis bzw. auf dessen Aushändigung gegen Erstattung der Kosten.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

(4) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten.

(5) Die persönlichen Daten der Vereinsmitglieder werden mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert. Bei der Verwendung werden die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Die Vereinsmitglieder stimmen der Speicherung der Daten zu.

(6) Der Verein schließt für seine Mitglieder eine Sportversicherung ab.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

(1) Bei der Aufnahme in den Verein wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Es werden turnusmäßig Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Modalitäten der Erhebung und Zahlung der Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Sonderumlage erhoben werden. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung der Sonderumlage befreit. In Härtefällen kann der Vorstand eine Befreiung von der Verpflichtung der Sonderumlage erteilen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(5) Mitglieder, die ihren Beitragspflichten bei Fälligkeit nicht nachgekommen, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fällige Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Ordnungsgelder nicht zahlt, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die näheren Einzelheiten werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

(2) Der Austritt kann nur in Text- oder Schriftform bei Wahrung einer 6-Wochen-Frist zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei

- schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung
- grob unsportlichem Verhalten
- unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- Zahlungsrückstand von Mitgliedsbeiträgen von mehr als 6 Monaten
- Pflichtverletzungen gegenüber dem Verein.

(4) Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Diese Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Erhalt Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über



diesen Einspruch. Während der Zeit zwischen der Entscheidung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Für das Mitglied ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gegeben.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Wahlausschuss/Ehrenrat
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

(2) Die Mitarbeit im Vorstand, Ehrenrat, Aufsichtsrat oder als Rechnungsprüfer erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und ausschließlich in einem der vier Organe.

(3) Bei der Annahme eines Amtes endet automatisch ein bisher innegehabtes Amt in einem anderen Organ des Vereins.

(4) Die Amtszeit in einem Organ beläuft sich auf 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht wahl- bzw. stimmberechtigt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, innerhalb des 2. Kalenderhalbjahres statt. Sie wird vom Vorstand mittels Veröffentlichung im Vereinsjournal und der offiziellen Vereinshomepage mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand

kann durch eigenen Beschluss einen anderen Versammlungsleiter festlegen.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes einschließlich des Jahresabschlusses des Vorstandes
- sowie des Berichtes des Aufsichtsrates und der Rechnungsprüfer
- Entlastung von Vorstand, Aufsichtsrat und Rechnungsprüfer
- Wahl des Wahlausschusses / Ehrenrates und auf dessen Vorschlag Wahl des Aufsichtsrates
- Beschlussfassung der Beitragsordnung, Ehrenordnung oder ähnlicher Ordnungen
- Satzungsänderungen
- Entscheidungen über eingereichte Anträge
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Abberufung des Ehrenrats, des Aufsichtsrates und der Rechnungsprüfer aus wichtigem Grund

(6) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Dritte oder andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(7) Die Vereinswahlen sind grundsätzlich mit offenem Stimmrecht durchzuführen. Sollte ein Antrag auf geheime Wahl gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ob offen oder geheim abgestimmt wird.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auch durch elektronische Aufzeichnung zu führen und zu archivieren.

(9) Die Mitgliederversammlung kann, soweit dies erforderlich ist, vom Verein elektronisch übertragen werden. Erforderlich ist dies insbesondere dann, wenn eine solch hohe Anzahl an Mitgliedern erscheint, dass diese nicht in einem Raum zusammengefasst werden können.

(10) Die elektronische Abgabe, Erfassung und Auswertung von Stimmen im Rahmen der Mitgliederversammlung ist über ein durch den



FC Erzgebirge Aue

Verein zentral zur Verfügung gestelltes System zulässig.

§ 12 Anträge

(1) Soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins übertragen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über Anträge, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag der Dringlichkeit mit mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmt.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erforderlich, die nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 3/4 aller Stimmberchtigten anwesend sind. Ist danach die Mitgliederversammlung für den Fall der Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, wenn hierauf in der erneuten Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Für die Beschlussfassung selbst ist schriftliche Abstimmung und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn

- der Aufsichtsrat oder der Vorstand das beschließen
- mindestens 25 % der stimmberchtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Grundes in derselben Sache beim Vorstand beantragen.

(2) In der Außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Themen behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

(3) Für die Einladung gelten die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Wahlausschuss/Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 und maximal bis zu 7 Mitgliedern. Mitglied im Ehrenrat kann jedes stimmberchtigte, ehrenhafte Mitglied des Vereins werden, welches mindestens 15 Jahre Mitglied im Verein ist oder besondere nachweisliche Verdienste in sportlichen oder wirtschaftlichen Bereichen zum Wohl des Vereins erbracht hat.

(2) Sowohl der Vorstand als auch eine Mitgliedergruppe können Kandidaten für den Ehrenrat vorschlagen. Eine Mitgliedergruppe ist dann vorschlagsberechtigt, wenn diese von mindestens 150 stimmberchtigten Vereinsmitgliedern unterstützt wird, die für den entsprechenden Kandidaten unter Angabe der Mitgliedsnummer unterzeichnen. Es kann von jedem Mitglied hierbei nur ein Kandidat mit seiner Unterschrift unterstützt werden. Vorschläge für Kandidaten des Ehrenrates sind an den Vorstand zu richten, welcher zu überprüfen hat, ob die vorstehenden Satzungsregelungen eingehalten werden.

(3) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Jedes stimmberchtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten, sind gewählt. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ggf. einen oder mehrere Stellvertreter.

(4) Dem Ehrenrat obliegt die Wahrung und Wiederherstellung des Vereinsfriedens. Streitigkeiten innerhalb des Vereins sollen intern geregelt und gegebenenfalls geahndet werden, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Der Vorstand unterrichtet den Ehrenrat über Entscheidungen von besonderer Bedeutung. Der Ehrenrat prüft die zur Wahl stehenden Kandidaten für den Aufsichtsrat.

(5) In dieser Aufgabe wird der Ehrenrat grundsätzlich nur auf Antrag eines Mitgliedes oder



eines Vereinsorganes tätig, wenn er Kenntnis erlangt von:

- a) Grob unsportlichen oder vereinsschädigendem Verhalten eines Vereinsmitgliedes
- b) Rechtswidrigem bzw. satzungswidrigem Handeln von Vereinsmitgliedern oder Vereinsorganen.

Alle Vereinsmitglieder unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit des Ehrenrats. Er ist zuständig für alle Streitigkeiten und Verstöße zwischen einzelnen Mitgliedern des Vereins oder zwischen einem Vereinsmitglied und einem Vereinsorgan. Über Art und Umfang der Ahnung, insbesondere über das Strafmaß, entscheidet der Ehrenrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Dem Ehrenrat obliegt ferner die vereinsinterne Ahndung von Verstößen auf Grundlage der Satzung und eines zu entwickelnden Maßnahmekataloges. Über Art und Umfang der Ahndung, insbesondere über Strafmaß und Strafart entscheidet der Ehrenrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Folgende Strafen und Maßnahmen stehen für die vereinsinterne Ahndung von Verstößen zur Verfügung:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ordnungsgeld (bis 150.00 EURO)
- d) Verhängung von Platzverbot/ -sperre
- e) Ausschlussverfahren aus dem Verein

§ 15 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei gilt die Anzahl der erhaltenen Stimmen. Der Mitgliederversammlung werden vom Wahlausschuss / Ehrenrat die Vorschläge unterbreitet. Die Kandidaten des Aufsichtsrates sind unverzüglich nach Bestätigung der Kandidatur in den Vereinsmedien zu veröffentlichen, idealerweise mit der Einladung zur Mitgliederversammlung. Sollte ein Kandidat für den Aufsichtsrat vom Ehrenrat nach der Prüfung abgelehnt werden, ist der Ehrenrat verpflichtet, dem abgelehnten Bewerber die Gründe darzulegen. Auf Verlangen des

abgelehnten Kandidaten muss der Wahlausschuss / Ehrenrat die Gründe der Mitgliederversammlung darlegen. Die Mitgliederversammlung hat ein Veto-Recht und kann mit 2/3 Mehrheit den Kandidaten zur Wahl zulassen.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 und maximal 11 Mitgliedern. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Mitglied des Aufsichtsrates kann nur sein, wer dem Verein angehört.

(3) Der Aufsichtsrat kann entweder zusammen oder einzeln gewählt werden.

(4) Für den Aufsichtsrat können bis zu 3 Ersatzmitglieder bestätigt werden. Diese rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl in den Aufsichtsrat nach, wenn gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates vorzeitig ausscheiden. Dies bedarf keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(5) - (5) gestrichen

(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen bzw. mehrere Stellvertreter, der/die bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen satzungsmäßige Aufgaben und Rechte wahrnimmt/ wahrnehmen.

(7) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Sie finden nach Bedarf, jedoch mindestens 4 mal im Geschäftsjahr statt. Über die Sitzungen ist Vertraulichkeit zu wahren und Protokoll zu führen.

(9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzender oder einer seiner Vertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, ernennt Präsident und Vizepräsident, bestätigt die Verträge mit den Geschäftsführern des Vereins.



Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates bestellt, scheidet dieses aus dem Aufsichtsrat aus. Weiterhin legt er das Budget für den Vorstand fest und stimmt über die Geschäftsordnung des Vorstandes ab. Weiterhin gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für seine Tätigkeiten.

(2) Die vom Präsidenten des Vereins vorgeschlagenen weiteren Vorstandsmitglieder werden ebenfalls vom Aufsichtsrat bestellt.

(3) Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Der Aufsichtsrat kann aus wichtigem Grund Präsident, Vizepräsident und Vorstandsmitglieder abberufen.

(4) Der Aufsichtsrat kontrolliert den Vorstand bei der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Hierzu bestellt er, sofern dies nach den auf den Verein anwendbaren Zulassungs- bzw. Lizenzierungsbedingungen des DFB, des Ligaverbandes bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Partner einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der einmal jährlich den vom Aufsichtsrat erstellten Jahresschluss und den Lagebericht prüft.

(5) Der vom Vorstand vorzulegende Finanzplan für das nächste Spieljahr, der unter den im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen auch dem DFB, dem Ligaverband bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH vorzulegen ist, bedarf der Genehmigung seitens des Aufsichtsrates.

(6) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen im Übrigen:

- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige diesbezügliche Verfügungen,
- die Übernahme von Bürgschaften sowie das sonstige Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
- Weiteres wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

(7) Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Verein nur für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, insofern dieser aus der Kontrollpflicht resultiert.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, sowie mindestens weiteren 2 Vorstandsmitgliedern. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

(2) Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Er kann vom Aufsichtsrat vorzeitig abberufen werden. Voraussetzung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und Rechtsgeschäfte des Vereines, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er gibt sich dafür eine Geschäftsordnung, in welcher Rechte und Pflichten des Vorstandes, Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen und weiteres geregelt ist. Die Geschäftsordnung ist dem Aufsichtsrat zur Bestätigung vorzulegen und kann nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates geändert werden. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder durch zwei Vorstandsmitglieder, die jeweils gemeinschaftlich handeln müssen.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten – bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten – nach Bedarf einberufen werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(7) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:



FC Erzgebirge Aue

- Ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes zur wirtschaftlichen Lage des Vereines.
 - Vierteljährlicher Bericht an den Aufsichtsrat, insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB, des Ligaverbandes bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH.
- (8) Der Vorstand bedient sich für die laufenden Geschäfte des Vereins einer Geschäftsstelle. Diese wird von Geschäftsführern geleitet. Sie sind für die Durchführung der Arbeit unter Beachtung der Satzung und der Weisung des Vorstandes verantwortlich.
- (9) Der Vorstand ist verantwortlich für die sportliche und wirtschaftliche Entwicklung des Vereins.
- (10) Die Vorstandsmitglieder haften nur für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 18 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 3 Rechnungsprüfer als unabhängiges und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtiges Kontrollorgan. Sie dürfen nicht Mitglied des Wahlausschusses, Aufsichtsrates oder des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer werden für 3 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(2) Sie haben die Aufgabe:

- die Planung, Verwendung und Nachweisführung aller Mittel des Vereins regelmäßig, mindestens 2 mal im Geschäftsjahr, zu prüfen,
- die Prüfungsergebnisse dem Vorstand vorzulegen und mit ihm auszuwerten.

(3) Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu fertigen.

§ 19 Die Abteilungen

- (1) Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen, die an Weisungen des Vorstandes gebunden sind. Über Gründung, Eingliederung bestehender und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand.
- (2) Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben.

§ 20 Abteilungsmitgliederversammlung

- (1) Im Wahljahr wählt jede Abteilung in einer Abteilungsmitgliederversammlung ihre Leitung auf die Dauer von 3 Jahren. Die Leitung der Abteilung Fußball obliegt dem jeweiligen Vereinsvorstand.
- (2) Die Abteilungsmitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen. Dem Vorstand ist hiervon eine Abschrift zu übergeben. Die gewählten Abteilungsleiter sind vom Vorstand zu bestätigen.
- (3) Beschlüsse der Abteilungsmitgliederversammlungen müssen dem Ziel und den Aufgaben des Vereins entsprechen. Beschlüsse, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung des Vereins aufgeschoben werden. Der Vorstand kann in einem solchen Fall durch Beschluss die Aussetzung der Realisierung eines Beschlusses einer Abteilungsmitgliederversammlung verfügen.
- (4) Ein etwaiger Beschluss einer Abteilungsmitgliederversammlung über den Austritt aus dem Verein ist nichtig.



FC Erzgebirge Aue

§ 21 Ehrungen

Auf Vorschlag des Aufsichtsrates, des Ehrenrates, des Vorstandes oder eines Abteilungsleiters können Mitglieder und im Ausnahmefall auch Nichtmitglieder entsprechend der Ehrenordnung, in der alle Einzelfragen und Details geregelt sind, Vereinsauszeichnungen erhalten.

§ 22 Haftungsausschluss/Inkompatibilität

(1) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern/ Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktion in Organen des Vereins übernehmen.

(2) Der Verein, seine Organmitglieder oder sonstige Repräsentanten des Vereins, die für den Verein selbstständig und eigenverantwortlich bedeutsame Aufgaben übernehmen, haften Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die diese bei Benutzung..... erlitten haben, es sei denn diese Schäden oder Verluste sind durch die Versicherung des Vereins gedeckt. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden

§ 23 Auflösung und Wegfall des Zweckes

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung § 12 (3)) erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen dem Rechtsnachfolger des Vereins oder der kommunalen Verwaltung der Stadt Aue zu übertragen, mit der Auflage, es für den im § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.